

Scheringer, Dr. Martin Kuno: **Das Recht der Neuauflage im Buch- und Kunstverlag.** Berlin: Franz Vahlen 1928. VIII, 249 S. Geb. Mk. 9.50.

Die ersten 100 Seiten dieser umfangreichen Abhandlung — es scheint eine in Buchform herausgebrachte Dissertation zu sein — enthalten den geschäftlichen und allgemeinen Teil, kommen also für die Leser dieser Zeitschrift nicht in Betracht. Im speziellen Teil werden nun die Rechte und Pflichten von Verfasser und Verleger bei der Veranstaltung weiterer Auflagen ganz systematisch dargelegt, und zwar im wesentlichen beim Buchverlag. Was der Verfasser über Auflagen in Musik-, Kunst- und Filmverlag (sic!) ausführt, ist recht knapp, hier scheint ihm die Kenntnis der Praxis abzugehen. Dagegen sind die Ausführungen über die neue Auflage im Buchverlag durchaus beachtlich und zeugen von einer großen Belesenheit des Verfassers, der sich tatsächlich mit den bis dahin erschienenen einschlägigen Werken (sein Literaturverzeichnis umfaßt neun enggedruckte Seiten!) auseinandersetzt. Daß hierbei häufig die Ansicht eines Doktoranden der eines Kohler, Allfeld oder Mezler gleich bewertet wird, ist wohl aus dem Bestreben des Verfassers nach Vollständigkeit zu erklären.

Es ist nicht meine Aufgabe, mich mit dem Verfasser wegen Einzelheiten seiner Aufstellung im einzelnen auseinanderzusetzen. Ich möchte nur zwei prinzipielle Bemerkungen zu seinen Darlegungen machen:

1. Unter Auflage versteht der Verfasser (S. 2 und 103) die Gesamtzahl der Exemplare, die der Verleger seiner Kalkulation zugrunde legt (und er beruft sich hierbei auf Elster, Gewerblicher Rechtsschutz, S. 103 als Gewährsmann), wobei er S. 102 noch betont, daß der Auflagebegriff juristische Bedeutung habe. Hierbei wird aber das Wesentliche übersehen, daß der Begriff der Auflage nicht einseitig auf den Verleger, auf einseitig von ihm aufgestellte Kalkulationen zu beziehen ist, die sich somit der Kenntnis und Beurteilung seines Vertragspartners entziehen. Vielmehr steht dieser Begriff in engstem Zusammenhange mit dem Verlagsvertrage, also mit dem Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Verfasser zu den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien. Die Auflage ist der Umfang des körperlichen Substrates des Verlagsrechtes, berechnet nach der Anzahl der Vervielfältigungsexemplare. Daß diese Zahl für den Verleger eine der wichtigsten Kalkulationszahlen ist, wird dabei nicht verkannt. Aber wichtiger als dies ist, daß diese Kalkulationszahl mit zum Vertragsinhalt erhoben wird.

2. Nach Scheringer (S. 86 Anm. 2, S. 158, Anm. 1) ist im § 13 B.-G. das absolute Änderungs- und Bearbeitungsrecht des Urhebers dem Verleger nochmals als obligatorische Verpflichtung auferlegt. Das dürfte eine Verkennung dieser gesetzlichen Bestimmung sein, die — wie sich schon aus der Struktur des Verlagsgesetzes ergibt — nicht eine der vertraglichen Verpflichtungen des Verlegers regelt (denn diese Regelung ist im § 14 B.-G. vorgenommen), sondern die das absolute Recht des Verlegers hinsichtlich der Änderungsmöglichkeit begrenzt (genau wie die des Erwerbers gegenüber dem Urheber). Daraus folgt, daß der Verleger, der sein Verlagswerk abgeändert vervielfältigt und verbreitet, nicht eine Vertragsverletzung begeht, sondern eine Urheberrechtsverletzung.

Wenn der Verfasser im Anschluß an Herbert Meyer und Passow die Ersetzung des § 17 B.-G. durch eine Bestimmung des Inhaltes fordert, daß der Verleger, der das Recht zu künftigen Auflagen hat, von der Verpflichtung zur Veranstaltung dieser Auflage sich nur durch ausdrückliche, vertragliche Abrede hiervon entbinden lassen kann, so dürfte er damit kaum Anklang finden. Darf man doch nicht übersehen, daß die Bestimmung des § 17 B.-G. die Schutzmaßregeln des Gesetzes für den Verleger sind, die diesem das wirtschaftliche Risiko des Verlagsgeschäfts einigermaßen erträglich machen. Denn nur wenn diese Bestimmung besteht, kann der Verleger auch Werke in seinen Verlag aufnehmen, die ihm mit aller Wahrscheinlichkeit keinen Gewinn bringen. Die Möglichkeit, ein anderes Werk für längere Zeit verlagsgeschäftlich zu verwerten, ist die Grundlage jedes größeren Verlagsgeschäftes.

Dagegen ist der Wunsch des Verfassers nach einem wesentlich stärkeren Schutz des persönlichen Interesses des Urhebers schon in Erfüllung gegangen. Im Art. 6 b des neuen Textes der Berner Übereinkunft ist das Recht der Urheberschaft international niedergelegt.

Eins muß bei den Ausführungen Scheringers mit besonderer Freude festgestellt werden. Er ist nicht bei der Darstellung deutschen Rechtes stehen geblieben, sondern hat in umfassender Weise das ausländische Recht zum Vergleich und zur Stützung seiner Ansichten herangezogen. Gerade auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechtes muß jede vertiefte Betrachtung auf rechtsvergleichender

Basis errichtet werden. Nur dann hat sie Wert über den Tag des Erscheinens hinaus.

Und darum ist diese Arbeit wirklich erfreulich, und es darf der Wunsch ausgesprochen werden, daß man weiteren Arbeiten des Verfassers auf diesem Gebiete noch begegnen möge.

Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann - Leipzig.

Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker und verwandte Gewerbe. 40. Jahrg., Nr. 71. Berlin.

Obige Nummer ist aus Anlaß des II. Internationalen Buchdrucker-Kongresses am 5. September und der Hauptversammlung am 6. September in Köln als Sonderausgabe in einem Umfange von 71 Textseiten — hiervon 47 dreisprachig, und zwar deutsch, englisch und französisch — und 80 Anzeigenseiten erschienen. Im Geleitwort wird betont, daß der Wert internationaler Fachkongresse vor allem darin zu erblicken sei, daß sie den Kongreßteilnehmern und den von ihnen vertretenen Wirtschafts- und Berufsgruppen eine Bereicherung und Ergänzung ihres Fachwissens brächten. Der gegenseitige Gedankenaustausch fördere den wirtschaftlichen, technischen und kulturellen Fortschritt. Vom Standpunkt des Gelehrten aus behandelt dann der Kieler Universitätsprofessor Dr. Ferdinand Tönnies »Die Bedeutung internationaler Kongresse«.

Das aktuelle und für das gesamte graphische wie besonders auch für das Verlagsgewerbe lebenswichtige Thema »Außenhandelsfragen des Buchdruckgewerbes« behandelt in sachkundigster Weise Geh. Regierungsrat Thurmann, Syndikus des Außenhandelsverbandes der Papier verarbeitenden Industrie, Berlin. Professor Dr. Ernst Wagemann, Berlin, Präsident des Statistischen Reichsamts und Direktor des Instituts für Konjunkturforschung, beschäftigt sich in einem mit tabellarischen Zusammenstellungen und Schaubildern ergänzten Aufsatz mit »Konjunkturfragen des Druckgewerbes«. Die relativ geringe Konjunktursensibilität des Druckgewerbes erkläre sich zunächst aus seiner betriebswirtschaftlichen Struktur. Um eine gewisse Unterlage für die Veranschlagung des Absatzes von Druckerzeugnissen an den Buchverlag zu erhalten, hat der Verfasser auf die im Vbl. vom 28. Februar 1928 veröffentlichte Statistik für 1927 zurückgegriffen, »wonach im Jahre 1927 der Preis der Einheiten der Verlagsveröffentlichungen (sozusagen die Addition des gesamten Katalogs der Neuerscheinungen) 170 000 RM. betrug. Rechnen wir mit einer Durchschnittsauslage von etwa 1000 Stück, so würde die gesamte Buchproduktion des Jahres 1927 170 Millionen betragen, wovon auf den Druck rund 30 Millionen entfallen dürften«. Den Gesamtabsatz des Druckgewerbes errechnet Professor Wagemann mit 560 Millionen RM. Mit anerkennenswerter Vorurteilslosigkeit und gestützt auf eine gereifte Sachkunde wird von Direktor Otto Krüger, Leipzig, »Das Offsetproblem« behandelt. Zunächst frappiert die Feststellung, daß sich im Gegensatz zum Offsetverfahren die Hoch- und Tiefdruck-Bildtechniken in kürzester Zeit zur höchsten Vollendung entwickelt hätten. Wenn man Drucke aus der Anfangszeit des Offsetverfahrens, besonders in einfarbiger Autotypie, mit den heutigen Durchschnittsleistungen vergleiche, dann sei von einem Fortschritt nicht viel zu merken. Der Verfasser vertieft sich dann in wichtige technische Fragen, Verfahren und Gegenüberstellungen, wobei er schließlich zu der Schlussfolgerung kommt, daß der Streit um die beste Reproduktionsmethode weiter gehe. Dem Fachmann und jedem, der sich für das Offsetverfahren interessiert, bereiten die Ausführungen Direktor Krügers einen hohen technischen Genuß, abgesehen von der vermittelten Belehrung und Unterweisung. Am Schlusse seines aus jahrelanger Praxis geschöpften und für die Praxis bestimmten Aufsatzes bemerkt der Verfasser noch, daß beim Druck von Typensatz vermittelt des Offsetverfahrens die Schärfe des Hochdrucks nie erreicht werde. Sehe man von der Qualitätsfrage ab, so biete der Offsetdruck insofern Vorteile, als man große Auflagen in kürzester Frist bewältigen und dabei noch ziemlich minderwertige Papiere verwenden könne. An die in drei Sprachen veröffentlichten Hauptartikel schließt sich zunächst ein Bericht über das deutsche Buchdruckgewerbe an. Dann folgen Berichte (alle einsprachig, deutsch) aus Belgien, Dänemark, England, Finnland, Holland, Italien, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Sowjet-Rußland, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn und aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Diese Berichte geben Auskunft über organisatorische, gewerbliche und technische Angelegenheiten; interessant sind auch die statistischen Ermittlungen und Zahlen. Ein aufmerksames Studium auch dieses Teiles der sowohl im Satz wie im Druck hervorragend ausgestatteten Sonderausgabe der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« kann nur bestens empfohlen werden.

G.